

---

## BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz - BBVAngG)**

Der BDZ -Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft- nimmt zum aktualisierten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsangemessenheitsgesetz - BBVAngG) – Stand 20.08.2024 – wie folgt Stellung.

#### **A. Zielsetzung**

Lt. Begründung soll mit dem Entwurf einerseits die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur **amtsangemessenen Alimentation** (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u. a.) sowie andererseits der Beschluss des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Oktober 2019 (BT-Drs. 19/14425, S. 17 f.) zur einer **Reform des Familienzuschlags** umgesetzt werden. Im Übrigen enthält der Entwurf Regelungen zu **Bezügemitteilungen**.

#### **B. Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation**

##### **I. Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Mindestanforderungen**

Der vorliegende Entwurf zielt wie der ursprüngliche Entwurf darauf, die Mindestanforderungen des Bundesverfassungsgerichts an eine amtsangemessene Alimentation zu erfüllen.

Hierzu wird eine Bestandsaufnahme anhand der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten fünf Parameter für die Feststellung einer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der Besoldung vorgenommen. Hierbei stellt der Entwurf einen Verstoß gegen den vierten Parameter in Form des Mindestabstandsgebots fest.

Anschließend rechnet sich das BMI in dem Entwurf im Rahmen verschiedener Lösungsansätze (Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst, Alimentativer Ergänzungszuschlag, Einbeziehung eines fiktiven Partnereinkommens) an die Mindestgrenze heran.

## Kritik

Wir erneuern bereits an dieser Stelle unsere Kritik, dass das BMI sich an die Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichts heranrechnet, statt eine amtsangemessene Alimentation durch eine grundsätzliche Anhebung des Besoldungsgefüges zu realisieren. Wir gehen hierauf unter Punkt IV. Lösungsansätze weiter ein.

## **II. Der Kontrollmaßstab des Bundesverfassungsgerichts**

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2015 seinen Kontrollmaßstab zur Feststellung einer evidenten Sachwidrigkeit der Alimentation entwickelt.

Auf der ersten Stufe betrachtet es fünf Parameter.

- **Erster Parameter:** Tariflohnindex - Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst
- **Zweiter Parameter:** Nominallohnindex – Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und der Einkommensentwicklung der Gesamtbevölkerung
- **Dritter Parameter:** Verbraucherpreisindex – Differenzen zwischen der Besoldungsentwicklung und der durchschnittlichen Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



Hier prüft das BVerfG, ob eine Abweichung von mindestens 5 Prozent in den letzten 15 Jahren erfolgt ist.

- **Vierter Parameter:** Wahrung von Abstandsgeboten (eigenständige Grundsätze im Sinne von in Art. 33 GG)

Zwei Segmente sind hier zu prüfen:

- Mindestabstand der untersten Besoldungsgruppe zum sozialen Grundsicherungsniveau
- Besoldungsinternes Abstandsgebot zwischen den einzelnen Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen (sog. systeminterner Besoldungsvergleich)

- **Fünfter Parameter:** Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Hier soll lt. BVerfG eine Unteralimentierung naheliegen, wenn das jährliche Bruttoeinkommen in eine Besoldungsgruppe unter Einbeziehung von Sonderzahlungen den Durchschnitt um mehr als 10% unterschreitet.

### III. Überprüfung der Bundesbesoldung anhand dieser Kriterien im Entwurf

Bei der Überprüfung der aktuellen Besoldung anhand der dargestellten Parameter kommt der Entwurf zu dem Ergebnis, dass die Schwellenwerte der Parameter 1, 2, 3 und 5 eingehalten werden. Bezüglich Parameter 4 stellt der Entwurf fest, dass das interne Abstandsgebot (Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Wahrung des Besoldungsgefüges) gewahrt, das Mindestabstandsgebot (15% über dem Grundsicherungsniveau) jedoch verletzt ist.

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



## 1.) Parameter 1, 2 und 3 und 5

### Darstellung im Entwurf

Im Entwurf wird hinsichtlich der Frage, ob die in den Parametern eins (Tariflohnindex), zwei (Nominallohnindex), drei (Verbraucherpreisindex) und fünf (Besoldungsvergleich in Bund und Ländern) enthaltenen Grenzen durch die aktuelle Besoldung eingehalten werden, auf die Begründung zum Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 (BBVAnpÄndG 2023/2024) verwiesen.

Dort wird dargestellt, dass die Schwellenwerte der entsprechenden Parameter eingehalten werden.

### Kritik

Eine Überprüfung des dort genannten Zahlenmaterials ergibt leichte Abweichungen von dem statistischen Material aus folgenden Quellen:

- Basis: Besoldungsindex

Zahlen des dbb:

[https://www.dbb.de/fileadmin/user\\_upload/globale\\_elemente/pdfs/2021/210923\\_Einkommensentwicklung\\_Tarifabschluesse\\_ab\\_1990\\_Stand\\_21.pdf](https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2021/210923_Einkommensentwicklung_Tarifabschluesse_ab_1990_Stand_21.pdf)

- Erster Parameter: Tariflohnindex

Zahlen des dbb:

[https://www.dbb.de/fileadmin/user\\_upload/globale\\_elemente/pdfs/2021/210923\\_Einkommensentwicklung\\_Tarifabschluesse\\_ab\\_1990\\_Stand\\_21.pdf](https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2021/210923_Einkommensentwicklung_Tarifabschluesse_ab_1990_Stand_21.pdf)

- Zweiter Parameter: Nominallohnindex

Zahlen des Statistischen Bundesamts:

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/liste-realloh-nentwicklung.html#134646>

- Dritter Parameter: Verbraucherpreisindex

Zahlen des Statistischen Bundesamts:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Tabellen/liste-realloh-nentwicklung.html#134646>

- Fünfter Parameter: Besoldungsvergleich in Bund und Ländern

Hier sollte aus unserer Sicht nicht wie im damaligen Entwurf auf Daten Stand Januar 2023, sondern auf aktuelleres Datenmaterial zur Durchschnittsbesoldung Stand 01.01.2024 abgestellt werden, da die Tarifverhandlungen in den Ländern zwischenzeitlich erfolgt sind:

<https://oeffentlicher-dienst.info/beamte/vergleich/>

## 2.) Parameter 4: Abstandsgebote

Während das BMI davon ausgeht, dass die Schwellenwerte der Parameter 1, 2, 3 und 5 nicht überschritten werden, sieht es den Schwellenwert des vierten Parameters derzeit als verletzt an: die Einhaltung der eigenständigen Grundsätze im Sinne von Abstandsgeboten nach in Art. 33 GG.

Diesen Parameter hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin vom 04.05.2020 wie folgt konkretisiert:

- Mindestabstandsgebot:

Der Abstand zur Grundsicherung muss in der Weise gewahrt werden, dass die Nettoalimentation in den unteren Besoldungsgruppen um mindestens 15 Prozent über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegt

- Internes Abstandsgebot:

In der internen Besoldungsstruktur legt eine deutliche Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen eine verfassungswidrige Unteralimentation nahe

In seiner Bestandsaufnahme kommt der Entwurf zu dem Ergebnis, dass das interne Abstandsgebot gewahrt ist, jedoch eine Verletzung des Mindestabstandsgebots vorliegt.

## **a) Mindestabstandsgebot**

### Verletzung des Mindestabstandsgebots

Das BMI kommt bei der Prüfung der Bundesbesoldung zu dem Ergebnis (Seite 57 des Entwurfs), dass im Bund *auf der Grundlage des gegenwärtigen Besoldungsrechts (also in Ansehung einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie als Berechnungsgrundlage für die Mindestalimentation gemäß der bislang zugrunde liegenden Besoldungspraxis) das Mindestabstandsgebot in Gebieten mit den höchsten Unterkunftskosten bei Berücksichtigung der Bedarfe der Ehegattin oder des Ehegatten und der ersten beiden Kinder für das Jahr 2024 bis zu der in der Besoldungsgruppe A 11 (Erfahrungsstufe 1), also im zweiten Beförderungsamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes gezahlten Besoldung nicht eingehalten werden.*

Zu einem ähnlichen Ergebnis war bereits der erste Entwurf gelangt (s. dort Seite 55, Nichteinhaltung des Mindestabstandsgebots bis Besoldungsgruppe A 10 (Erfahrungsstufe 2)).

Bei unverheirateten Besoldungsempfängern und Besoldungsempfängern geht der Entwurf offenbar davon aus, dass im einfachen Dienst bis zur Besoldungsgruppe A 4 Stufe 4 sowie im mittleren in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 bis Stufe 2 das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt ist.

## Größe der Besoldungslücke

Der Entwurf enthält auf den Seiten 62 eine Beispielberechnung bezogen auf eine verheiratete Besoldungsempfängerin bzw. einen verheirateten Besoldungsempfänger mit zwei Kindern, wohnhaft in München (Mietenstufe VII). Aus dieser Beispielberechnung lässt sich die aus Sicht des BMI bestehende Lücke zwischen der auf sozialrechtlicher Basis ermittelten Mindestbesoldung (115%) und der Nettobesoldung ablesen. Zieht man die Summe aus alimentativem Ergänzungszuschlag (5.760 Euro) und fiktivem Partnereinkommen (6.456 Euro) von insgesamt 12.216 Euro von der Nettobesoldung i.H.v. 48.370,16 Euro ab, erhält man eine aktuelle Nettobesoldung i.H.v. 36.154,16 Euro. Im Vergleich zur der auf sozialrechtlicher Basis ermittelten Mindestbesoldung (115%) i.H.v. 48.002,27 Euro ergibt dies nach der Berechnung des BMI eine aktuell bestehende Besoldungslücke zur amtsangemessenen Alimentation i.H.v. **11.848,11 Euro**. Der Beamte bzw. die Beamtin in der Beispielrechnung bekommt also derzeit jährlich **ca. 12.000 Euro** weniger, als ihr nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zusteht.

## Kritik

Eventuell fällt die aufzufüllende Lücke zwischen Mindestbesoldung und Nettobesoldung noch größer aus, nämlich soweit die Grundsicherungsbestandteile mit einem höheren Wert anzusetzen sind und sich daraus insgesamt ein höherer Lebensunterhalt und damit eine höhere Mindestbesoldung (115%) ergibt.

Bei der Berechnung der Kosten der Unterkunft wird im vorliegenden Entwurf wie schon im vorherigen Entwurf nicht der Berechnungsweise des Bundesverfassungsgerichts (95-Prozent-Perzentil der kalten Unterkunftskosten plus Heizkosten nach Heizspiegel) gefolgt wird, sondern auf die SGB-II-Leistungen abgestellt.

Die am Wohngeld orientierte Methode entspricht entgegen der Auffassung des BMI nicht den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



Das BMI vertritt in der Begründung des Entwurfs (Seite 59), dass eine Orientierung am Wohngeld zulässig ist: *„Eine an den Wohnsitz der oder des Alimentationsberechtigten anknüpfende Abstufung der Mindestalimentation ist mit dem Alimentationsprinzip vereinbar (vgl. BVerfG, ebd.). Daher stellt der Gesetzentwurf zur realitätsgerechten Ermittlung der Wohnkosten auf die unterschiedlichen Mietstufen der WoGV, denen alle Kommunen entsprechend den örtlichen Verhältnissen des Mietwohnungsmarktes der Wohngeldempfängerinnen und -empfänger zugeordnet sind, ab und staffelt dementsprechend die AEZ regional (§ 41 neu BBesG)“.*

Dies ist jedoch aus Sicht des BDZ nicht vertretbar. Bei Schwan in Besoldungsrechtliche Entwicklungen in Bund und Ländern (s. Anlage) heißt es hierzu: *„Die maßgeblichen bundesverfassungsgerichtlichen Direktiven betrachten hinsichtlich der kalten Unterkunftskosten das 95 %-Perzentil als Grundlage einer realitätsgerechten Bemessung des Grundsicherungsniveaus und weisen eine am Wohngeld orientierte Methodik explizit zurück, da sich der Besoldungsgesetzgeber einer aus dem Alimentationsprinzip ergebenden Verpflichtung nicht mit Blick auf Sozialleistungsansprüche entledigen kann.“*

Aus Sicht des BDZ ist eine Vergleichsberechnung auf Grundlage des Bundesverfassungsgerichts notwendig, die von der Rechtsprechung (OVG Schleswig, Beschluss vom 23. März 2021, 2 LB 93/18, Randnummer 27, auf juris abrufbare Fassung) ausdrücklich verlangt wird.

Weiterhin kommt die Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten noch zu kurz. Während in München städtische Kinderbetreuungsplätze kostenfrei und in Stuttgart kostengünstig sind, zahlt man dafür in der Peripherie bei günstigerem Wohnraum bis zu 600 Euro pro Kind. Diese Kosten werden entgegen der Vorgaben des BVerfG pauschal nicht berücksichtigt, tragen jedoch erheblich zu den Berechnungsgrundlagen für den Fall einer Unteralimentation bei.

Eine entsprechend angepasste Berechnung könnte zu dem Ergebnis führen, dass die Besoldungslücke zur amtsangemessenen Alimentation über die vom BMI im Beispielfall berechnete Lücke von ca. 12.000 hinaus geht.

## **b) Internes Abstandsgebot (systeminterner Besoldungsvergleich: Abstände zwischen den Besoldungsgruppen und Wahrung des Besoldungsgefüges)**

### Darstellung im Entwurf

Der Entwurf sieht das interne Abstandsgebot unter Verweis auf die Darstellung in der Begründung zum BBVAnpÄndG 2023/2024 als gewahrt an. Danach wird - auch unter Berücksichtigung der Übertragung des tarifvertraglich vereinbarten Sockelbetrags i.H.v. 200 Euro - der vom Bundesverfassungsgericht als maximal zulässig angesehene Wert für das Abschmelzen der Abstände (10 Prozent innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren) nicht erreicht.

### Kritik

Bei der Analyse des Ist-Zustands mag das Abstandsgebot gewahrt sein.

Durch die geplante Anhebung der Eingangssämter und den AEZ wird jedoch das Abstandsgebot aus Sicht des BDZ verletzt und das Besoldungsgefüge verändert. Wir gehen hierauf näher unter IV. Lösungsansätze ein.

## **IV. Lösungsansätze**

Um den festgestellten Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot zu heilen und das Besoldungsniveau entsprechend anzuheben, sollen im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen werden.

Wie im Erstentwurf wird auf folgende Lösungsansätze zurückgegriffen:

- Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst durch Anpassung der Erfahrungsstufen

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



- Schaffung eines Alimentativen Ergänzungszuschlags, der sich an der Anzahl der Kinder und der Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung orientiert, der allerdings im aktuellen Entwurf hinsichtlich Empfängerkreis und Höhe abgewandelt wird.

Hinzu kommt im aktualisierten Entwurf der neue Lösungsansatz einer

- Typisierten Berücksichtigung eines (fiktiven) Erwerbseinkommens der Ehegattin oder des Ehegatten einer Beamtin bzw. eines Beamten oder einer mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partnerin bzw. eines mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Partners bei der Bemessung der familienbezogenen Alimentation

Fallengelassen wurde dagegen der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Ansatz einer

- Anhebung der Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige und Kinder auf 90 Prozent sowie für den Beihilfeberechtigten selbst auf 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind

## Kritik:

Der BDZ erneuert seine Kritik, dass das BMI sich an die Mindestvorgaben des Bundesverfassungsgerichts heranrechnet.

Der einfachste Lösungsansatz, um den Mindestabstand zum Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung für alle Beamten und deren Familien herzustellen, wäre eine Erhöhung der Grundbesoldung für alle Beamten.

Dies wäre aus Sicht des BDZ der richtige Weg, um die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen und keine neuen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung aufkommen zu lassen.

Dieser Weg wird in den Bundesländern und so auch hier im Bund jedoch wegen der damit verbundenen hohen Kosten nicht gegangen. Im Fall einer Erhöhung der Grundbesoldung müsste aufgrund des einzuhaltenden besoldungsinternen Abstandsgebots die Erhöhung auf alle Besoldungsgruppen angewendet werden, was entsprechende Haushaltsmittel erfordert.

Der Entwurf geht stattdessen den Weg, sich durch gezielte Anhebung der Einstiegsgrundgehälter, die Einführung eines AEZ und Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens an die Grenze i.H.v. 115% des Sozialhilfeniveaus heranzurechnen. Die bloße Einhaltung der Grenze von 115%, die vom Bundesverfassungsgericht lediglich dazu diente, eine offensichtliche Verfassungswidrigkeit der Besoldung festzustellen, ist kein Ausdruck von Wertschätzung.

Stattdessen fordert der BDZ eine grundsätzliche Anhebung des Besoldungsgefüges, durch die eine amtsangemessene Alimentation realisiert wird. Zahlungen in Abhängigkeit von Besonderheiten wie Wohnort, Anzahl der Kinder etc. sollten on top erfolgen und nicht zur Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation dienen.

## **1.) Lösungsansatz: Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst**

Der Entwurf sieht eine Abschaffung der Besoldungsgruppe A 3 und eine Anhebung der Einstiegsgrundgehälter im einfachen und mittleren Dienst durch Anpassung der Erfahrungsstufen vor.

Durch die neben der Anhebung des Eingangsamts vorgesehene höhere Eingangsstufe des Grundgehalts bemisst sich das Mindesteingangsgehalt bei Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes nach Besoldungsgruppe A 4 Stufe 5, bei Neueinstellungen von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppen A 6 und A 7 Stufe 3.

## Kritik

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



Eine Anhebung der Einstiegsgrundgehälter wird vom BDZ selbstverständlich begrüßt. Die Eingruppierung erfolgt nicht unter sachlichen Gesichtspunkten, sondern um den Mindestabstand (115%) sicherzustellen. In der vorliegenden Form führt die Anhebung zu einem Eingriff in das Abstandsgebot und das Leistungsprinzip. Die Anhebung darf nicht dazu führen, dass das Besoldungsgefüge insgesamt hierdurch beeinträchtigt wird. Eventuell wird in zukünftigen Einkommensrunden ein Sockelbetrag vereinbart, der die Abstände weiter verringern wird.

Diese Maßnahmen verfolgen ganz offenkundig allein das Ziel, einerseits im Ausgangspunkt den Abstand zum Grundsicherungsniveau zu vergrößern und andererseits die daraus eigentlich zwingend folgenden Konsequenzen für das gesamte Besoldungsgefüge zu vermeiden. Auch diese Maßnahme stellt einen Eingriff sowohl in das Abstandsgebot innerhalb der A-Besoldung als auch in das Leistungsprinzip dar, der (sachlich) fundiert zu rechtfertigen wäre.

Es sollte eine grundsätzliche Reform des Besoldungssystems erfolgen, statt sich über eine Anhebung der Eingangssämter an die untere 115% Grenze heranzurechnen.

Soweit die Anhebung der Eingangssämter mit entsprechender Erfahrungsstufe erfolgt, sollte eine Berücksichtigung von Erfahrungszeiten z.B. bei ehemaligen Soldaten sichergestellt werden.

## **2.) Lösungsansatz: Alimentativer Ergänzungszuschlag**

Der Entwurf sieht weiterhin die Schaffung eines Alimentativen Ergänzungszuschlags vor, der sich an der Anzahl der Kinder und der Mietenstufe nach der Wohngeldverordnung orientiert.

Der AEZ soll in Fällen, in denen kindergeldberechtigende Kinder zur Familie der Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger gehören, eine verfassungskonforme Besoldung sicherstellen.

Mit dem sog. alimentativen Ergänzungszuschlag (AEZ) soll in den unteren Besoldungsgruppen die Summe aus Grundbesoldung und Familienzuschlag so weit aufgestockt

werden, dass der Abstand von 15 % zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum erreicht wird. Der AEZ wird mit steigender Besoldungsgruppe abgeschmolzen. Das vom BVerfG festgestellte Verbot einer deutlichen Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen soll dadurch umgesetzt werden, dass der Unterschied zwischen zwei benachbarten Abschmelzbeträgen maximal 9,5 Prozent des nominellen Abstandes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Besoldungsgruppen in der gleichen Erfahrungsstufe beträgt.

## Kritik

- **Etablierung einer Nebenbesoldung**

Mit dem AEZ wird eine kinderbezogene Nebenbesoldung etabliert. Der VGH Hessen (Beschl. v. 30.11.2021 – 1 A 2704/20) hat einer massiven Anhebung familienbezogener Komponenten als Möglichkeit zur Überwindung des eklatanten alimentativen Fehlbetrags eine Absage erteilt. Es müsse „die amtsangemessene Alimentation im Wesentlichen mit dem Grundgehalt gewährleistet werden. Bei einer hohen Differenz der Jahresnettoalimentation eines Beamten zu 115% des Grundsicherungsniveaus würden die familienbezogenen ‚Nebenkomponenten‘ der Besoldung im Ergebnis zu ‚Hauptkomponenten‘.

- **Abstandsgebot nicht gewahrt**

Der Lösungsansatz des AEZ ist aus Sicht des BDZ verfassungsrechtlich bedenklich, da er das von Verfassung wegen zu beachtende Gesamtgefüge der Alimentation unter Verstoß gegen das Abstandsgebot/Leistungsprinzip sowie das Gleichbehandlungsgebot durchbricht.

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



Nach Auffassung des BMI hat die Überprüfung des Abstandsgebots allein anhand des Grundgehaltes zuzüglich eventuell zustehender Amtszulagen zur erfolgen.

Der Alimentative Ergänzungszuschlag, der zur Gewährleistung einer verfassungsmäßigen Besoldung in der Besoldungsgruppe A 4 gezahlt und mit steigender Besoldungsgruppe um einen festgelegten Abschmelzbetrag abgeschmolzen werden soll, soll nach Auffassung des BMI bei der Frage der Wahrung des Abstandsgebots zwischen den Besoldungsgruppen keinerlei Berücksichtigung finden.

Diese Begründung ist aus Sicht des BDZ nicht zutreffend. Denn das Abstandsgebot zielt nicht auf eine Besoldungsdifferenz zwischen Beamten mit unterschiedlich vielen Kindern, sondern zwischen Beamten aus verschiedenen Besoldungsgruppen mit derselben Anzahl an Kindern bzw. allgemein dem gleichen familiären Alimentationsbedarf ab.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist es grundsätzlich zulässig, den gebotenen Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung durch die Erhöhung eines kinderbezogenen Zuschlags bei gleichbleibender Höhe der Grundbesoldung zu gewährleisten. Durch das Leistungsprinzip wird dabei jedoch eine äußere Grenze markiert. Das Verhältnis zwischen den Grundgehaltssätzen und der von der Besoldungsstufe unabhängigen Alimentation der Familie darf nicht derart zu Ungunsten der amtsbezogenen Grundbesoldung verändert werden, dass der aus dem Leistungsprinzip heraus gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nivelliert wird (so: Wissenschaftlicher Dienst der Landtagsverwaltung Thüringen, Gutachterliche Stellungnahme vom 30.08.2021, sich anschließend Battis, gutachterliche Stellungnahme vom 25.02.2022).

Nach Auffassung des BDZ ist eine entsprechende Nivellierung durch den AEZ vorliegend gegeben.

- **Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten mit und ohne Kinder**

Soweit mit dem AEZ ein Ausgleich für das regional unterschiedliche Wohnkostenniveau geschaffen werden soll, verstößt dieser in seiner konkreten Ausgestaltung zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

Offenbar wurden vom BMI Kinder im Rahmen des alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarfs als wesentliche Kostentreiber ausgemacht. Beamtinnen und Beamte ohne Kinder profitieren vom ortsabhängigen Alimentativen Ergänzungszuschlag nicht, obwohl sie in der gleichen Weise mit steigenden Wohnungskosten konfrontiert werden. Und dies vor dem Hintergrund, dass die Single-Haushalte stark zunehmen.

Während im ersten Entwurf zumindest noch Verheiratete der Mietstufe VII einen AEZ erhielten, fallen diese jetzt ganz heraus.

Der AEZ ist so ausgestaltet, dass Beamtinnen und Beamte ohne Kinder keinen Zuschlag bekommen. Nur Familien mit Kind erhalten so einen Ausgleich für ein höheres Wohnkostenniveau.

Im Verlauf der letzten Jahre sind bundesweit die Unterkunftskosten nicht nur für Familien mit Kindern, sondern generell stark gestiegen. Indem der AEZ so ausgestaltet wird, dass Ledige und kinderlose Verheiratete von einem Ausgleich für gestiegene Wohnkosten vorsätzlich ausgeschlossen werden, erfolgt eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu Familien mit Kindern und damit ein elementarer Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

- **Ungleichbehandlung von Patchwork-Familien**

Zukünftig sollen kinderbezogene Besoldungsanteile nicht mehr dem Ehepartner eines Elternteils (aus dem nichtöffentlichen Dienst) gezahlt werden, welcher mit einem Stiefkind in einem Haushalt lebt, soweit der andere Elternteil einen Anspruch auf kinderbezogene Beträge in der Besoldung haben kann. Hiermit werden Patch-Work-Familien

schlechter gestellt und finanzielle Mittel dem unmittelbaren Bereich des Kindes entzogen. Auch eine klare Regelung, was in solchen Fällen der Kindergeldberechtigung der Kindsmutter mit dem Ergänzungszuschlag passiert wird nur angedeutet. Der Entwurf verknüpft den Ergänzungszuschlag mit dem Kindergeld.

- **Benachteiligung von Waisen**

Der alimentative Ergänzungszuschlag, welcher je nach Konstellation auch weit über 1000 € ausmachen kann, wird Vollwaisen auch nicht anteilig gewährt. Bislang hat der Gesetzgeber richtig erkannt, dass gerade diese Gruppe einen besonderen Bedarf hat, so dass hier ein erhöhter Ruhegehaltssatz von 20% statt 12% greift.

- **Veränderungen in der Kindergeldberechtigung können zum Wegbrechen großer Einkommensbestandteile führen**

Die Alimentation ist zukünftig in stärkerem Maß von der Anzahl der Kinder abhängig. Erfolgen Änderungen im Bereich der Kindergeldberechtigung, bricht ein großer Teil des Einkommens, das man eingeplant hat, weg. Eventuell können Betroffene ihren Lebensstandard von heute auf morgen nicht mehr halten, müssen eventuell umziehen oder ihr Haus verkaufen.

- **Örtliche Veränderungen können nachteilige Folgen für das Einkommen haben**

Versetzungen z.B. bei Beförderungen, die mit einem Dienortwechsel verbunden sind, können zur Reduzierung bzw. zum vollständigen Entfallen des AEZ führen sich nachteilig auf das Einkommen auswirken. Beförderungen würden so ggf. entwertet.

- **Alleiniges Abstellen auf den Dienstsitz**

Lt. dem Entwurf soll bei der Zuordnung zu den Mietenstufen allein der gemeldete Hauptwohnsitz ausschlaggebend sein. Aus Sicht des BDZ wäre ein Wahlrecht zwischen Haupt- und Zweitwohnsitz vorzugswürdig.

Die Bindung an den Wohnsitz des Besoldungsberechtigten bedeutet, dass bei einem kostenintensiven Umfeld des Studienstandort des Kindes und kostengünstigen Wohnort des Besoldungsempfängers, für dieses Kind weniger Mittel zur Verfügung stehen, als wenn die Eltern in einer kostenintensiveren Region leben. Letzteres benachteiligt z.B. Kollegen in Thüringen, deren Kinder in einer westdeutschen Großstadt studieren. Gleichzeitig bedeutet dies in Fällen, in denen die Familie an einem günstigen Wohnort verbleibt, der Besoldungsempfänger aber getrennt lebend in einer Großstadt lebt, eine deutliche, finanzielle Bevorzugung.

- **Kürzung des AEZ bei Teilzeit**

Lt. dem Entwurf soll der AEZ durch die Aufnahme des Begriffs in die Dienstbezüge bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend der Arbeitszeit gekürzt werden.

Durch diese Regelung werden Frauen benachteiligt, da nachweislich wesentlich mehr Frauen als Männer in Teilzeit beschäftigt sind.

- **Abschmelzbeträge auch bei amtsunabhängiger Mindestversorgung**

Im Falle der amtsunabhängigen Mindestversorgung wird der Abschmelzbetrag der eigentlichen Besoldungsgruppe berücksichtigt, so dass ein A14 mit amtsunabhängiger Mindestversorgung deutlich geringere Bezüge hat als ein Kollege mit der Besoldungsgruppe A7. Insgesamt kann man somit nicht mehr von einer amtsunabhängigen Mindestversorgung sprechen.

- **Auswirkungen auf die Übertragung von Ergebnissen künftiger Tarifverhandlungen**

Der Entwurf (S. 89) sieht vor, dass Änderungen im Bereich der sozialen Grundsicherung und deren mögliche Auswirkungen auf das besoldungsrechtliche Mindestsicherungsniveau regelmäßig zu prüfen sind. Bei Bedarf ist der Alimentative Ergänzungsszuschlag entsprechend anzupassen.

Es ist noch nicht absehbar, inwieweit sich die Einführung des AEZ auf die Übertragung künftiger Tarifergebnisse auf die Bundesbesoldung auswirken wird. Da der Gesetzgeber die Höhe des AEZ festlegt, hat er hiermit ein Instrument, mit dem er die Ergebnisse erfolgreicher Tarifergebnisse für den Beamtenbereich relativieren könnte.

### 3.) „Lösungsansatz“ Berücksichtigung eines (fiktiven) Partnereinkommens

Als weiteren Lösungsansatz wählt das BMI die Berücksichtigung eines (fiktiven) Partnereinkommens. Lt. Begründung des Entwurfs (S.60 f.) wird die *„zur Wahrung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung erforderliche Nettobesoldung künftig in der Weise ermittelt, dass regelmäßig auch von der Ehepartnerin bzw. vom Ehepartner der Beamtin bzw. des Beamten oder der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partnerin oder des mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners ein ergänzender Beitrag zum gemeinschaftlichen Unterhalt der Ehe bzw. der Lebensgemeinschaft zu erwarten ist. Als Mindestrechengröße wird dabei pauschalierend ein Einkommen in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV (sog. Minijob, aktuell 538 Euro/Monat) unterstellt und der Berechnung zugrunde gelegt.“*

#### Kritik

- **verfassungsrechtlich bedenkliche Teilprivatisierung der Alimentation**

Der BDZ sieht in der Berücksichtigung des Partnereinkommens eine verfassungsrechtlich bedenkliche Teilprivatisierung der Alimentation.

Mit der Berücksichtigung des Partnereinkommens wendet sich das BMI von dem der Besoldung bislang zugrundeliegenden Modell der Alleinverdiener-Ehe ab und implementiert das Modell einer Hinzuverdiener-Ehe.

Dies stellt eine grundlegende Änderung der Besoldungsstruktur dar und ist als Eingriff in das Alimentsprinzip zu begreifen.

Ob die Berücksichtigung eines fiktiven Partnereinkommens bei der Berechnung der Höhe der Mindestalimentation zulässig ist, wird letztlich das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen.

An der Verfassungsmäßigkeit dieser grundlegenden besoldungsstrukturellen Entscheidung sind jedoch zumindest Zweifel angebracht.

Die staatliche Alimentspflicht wird durch die Berücksichtigung eines Partnereinkommens teilprivatisiert, da das Partnereinkommen von der Amtserfüllung gänzlich losgelöst ist. Der BDZ hat erhebliche Bedenken, ob eine Teilprivatisierung der Pflicht zur Alimentation mit der staatlichen Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation vereinbar ist.

Hierfür sprechen folgende Argumente.

## Qualitativer Unterschied zwischen Alimentation und sozialrechtlicher Grundsicherung wird verwässert

Mit der amtsangemessenen Alimentation soll ein qualitativer Unterschied zwischen beamtenrechtlicher Alimentation und sozialrechtlicher Grundsicherung zum Ausdruck gebracht werden:

*„Jede Beamtenfamilie, deren Alleinverdiener dem Staat vollzeitig seinen Dienst leistet, muss mit Blick auf die erlangte Nettoalimentation besser dastehen als eine vergleichbare Familie, die Leistungen der Grundsicherung bezieht und in der kein Erwachsener arbeitet. Wer dagegen wie der Beamte für den Staat arbeitet, muss von ihm auch mehr bekommen als derjenige, der nicht arbeitet.“<sup>1</sup>*

Dieser qualitative Unterschied wird verwässert, wenn die staatliche Alimentationspflicht teilprivatisiert wird.

Auch der wissenschaftliche Dienst des Landtags Schleswig-Holstein sieht in einer Stellungnahme vom 02.03.2022 diesen Punkt kritisch, da der qualitative Unterschied zwischen einem erwerbstätigen Beamten/einer erwerbstätigen Beamtin und seiner/ihrer Familie und einem/einer Arbeitssuchenden mit seiner/ihrer Familie nicht ausreichend Berücksichtigung findet.<sup>2</sup>

*„Dass sich der Gesetzgeber entsprechende von der Amtserfüllung gänzlich losgelöste (nicht mit der Amtsbesoldung im Zusammenhang stehende) Einkünfte der Beamtinnen und Beamten (oder deren gemeinsam unterhaltspflichtigen Partnern) zunutze macht, um die seiner Fürsorge- und Versorgungspflichten unterstehenden Beamtinnen und Beamten geringer zu alimentieren, als vom Bundesverfassungsgericht festgelegt, steht im Konflikt mit dem Mindestabstandsgebot. Hinter diesem steht der Gedanke eines qualitativen Unterschiedes zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitsuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist. Ein entsprechender Unterschied wäre bei einer Nettoalimentation, die aus sich heraus das verfassungsrechtliche Mindestniveau nicht ausnahmslos und unbedingt gewährleistet, jedoch gerade nicht hinreichend deutlich.“*

## Schutzfunktion der Alimentation wird eingeschränkt

Das Verwaltungsgericht Koblenz hebt in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 29.04.2024 (5 K 686/22.KO) auf Seite 24 die Funktion des Alimentationsprinzips für den Beamten und das Beamtentum insgesamt hervor:

*„Darüber hinaus ist die sich aus dem Alimentationsprinzip ergebende Verpflichtung des Besoldungsgesetzgebers vor Augen zu führen: Die dem Beamten gewährte Besoldung muss als Ganzes nach Abzug der Steuern den amtsangemessenen Unterhalt für die Beamtenfamilie als Einheit gewährleisten (...). Das Alimentationsprinzip fordert also, dass*

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Koblenz: Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 29.04.2024 (5 K 686/22.KO)

<sup>2</sup> Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern vom 02.03.2022, S. 21 f.

*die amtsangemessene Alimentierung mit dem Beamtengehalt selbst gewahrt wird. Dies schon und vor allem deshalb, weil die Alimentation die Voraussetzung dafür bildet, dass sich der Beamte ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und in rechtlicher wie wirtschaftlicher Sicherheit und Unabhängigkeit zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann. Insoweit entfaltet das Alimentationsprinzip eine Schutzfunktion für den Beamten (...). Des Weiteren kann das Berufsbeamtentum seine Aufgabe nur erfüllen, wenn es rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit des Beamten gewährleistet ist und Widerspruch nicht das Risiko einer Bedrohung der Lebensgrundlagen des Amtsträgers und seiner Familie in sich birgt, kann realistisch erwartet werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (partei-)politisch unerwünscht sein sollte. Das Berufsbeamtentum wird so zur tragenden Stütze des Rechtsstaates (...). Eingedenk dessen ist für die verfahrensgegenständlichen Jahre von der besoldungsrechtlichen Bezugsgröße der Alleinverdienerfamilie auszugehen.“*

## Aushöhlung des Alimentationsprinzips

Es besteht die Gefahr einer Aushöhlung des Alimentationsprinzips. Dies ist mit der Gesamtheit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nicht vereinbar.

Im Entwurf wird als „**Mindestrechengröße**“ pauschalierend ein Einkommen in Höhe einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 SGB IV (sog. Minijob, aktuell 538 Euro/Monat) unterstellt und der Berechnung zugrunde gelegt.

Die Bezugnahme auf den Höchstsatz des Minijobs ist jedoch nicht statistisch hinterlegt, eine Erhöhung in Zukunft damit nicht ausgeschlossen. Der Entwurf bleibt zwar derzeit hinter vergleichbaren Regelungen wie z.B. dem Besoldungsrecht in Bayern zurück, wo der beihilferechtliche Einkommensgrenzbetrag in Höhe von 20.878 € brutto im Jahr 2024 (20.000 € brutto im Jahr 2023) aus Art. 96 Abs. 1 Satz 1 BayBG herangezogen wird.<sup>3</sup> Für die Zukunft wird hier jedoch ein Einfallstor geschaffen, um die Alimentation „schönzurechnen“. An dieser „Schraube“ kann der Gesetzgeber bei zukünftigen Besoldungsanpassungen drehen.

Durch die Variabilität in der Bezugsgröße droht der für Beamtinnen und Beamte einklagbare Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation ausgehöhlt zu werden. Das Modell der Hinzuverdiener-Ehe könnte dann zum Modell der Doppelverdiener-Ehe ausgebaut werden.

Eine entsprechende Aushöhlung des Alimentationsprinzips ist jedoch vor dem Hintergrund der Gesamtheit der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und insbesondere des Streikverbots nicht hinnehmbar. Das Bundesverfassungsgericht sieht einen engen Zusammenhang des Streikverbots mit dem beamtenrechtlichen Alimenta-

---

<sup>3</sup> Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10.03.2023

tionsprinzip, der Treuepflicht, dem Lebenszeitprinzip sowie dem Grundsatz der Regelung des beamtenrechtlichen Rechtsverhältnisses einschließlich der Besoldung durch den Gesetzgeber.<sup>4</sup>

Wenn das Alimentationsprinzip bei weiterbestehendem Streikverbot und Besoldung durch Gesetz ausgehöhlt wird, können Beamtinnen und Beamte ein ausreichend hohes Einkommen weder effektiv einklagen noch in Einkommensrunden erstreiten.

- **Negative Auswirkungen auf die Nachwuchskräftegewinnung**

Mit der Berücksichtigung des Partnereinkommens wird die Herstellung einer amts angemessenen Alimentation zugunsten fiskalischer Interessen unterlaufen. Hiervon geht für die Beschäftigten sowie für die Personalgewinnung ein verheerendes Signal aus, und dies vor dem Hintergrund einer ohnehin schwierigen Personalsituation in der Bundesverwaltung und insbesondere beim Zoll sowie einer negativen demografischen Entwicklung.

- **Pauschalierende Anrechnung eines fiktiven Partnereinkommens führt zu Benachteiligungen**

Die pauschalierende Annahme eines fiktiven Partnereinkommens führt zu Härtefällen. Besonders stark betroffen sind Alleinerziehende.

Hierzu heißt es im Entwurf<sup>5</sup>:

*Ist keine Partnerin oder kein Partner vorhanden (Stichwort: Alleinerziehende), kann ein ergänzender Hinzuverdienst naturgemäß nicht unterstellt werden. Allerdings entfällt insoweit auch der dem Regelungskonzept einer vierköpfigen Alleinverdienerfamilie (siehe oben) zugrunde liegende Bedarf, soweit dieser auf die Partnerin oder den Partner bezogen ist. Eine Benachteiligung Alleinerziehender ist von daher mit der pauschalen Annahme eines partnerschaftlichen Hinzuverdienstes nicht verbunden.*

Bei dieser Begründung wird nicht berücksichtigt, dass Alleinerziehende zusätzlich zum Regelbedarf Anspruch auf einen Mehrbedarf nach § 21 Abs 3 SGB II haben.

Besonders betroffen sind auch Patchworkfamilien, wenn aufgrund zahlreicher junger Kinder kein Partnereinkommen zumutbar ist.

---

<sup>4</sup> Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12

<sup>5</sup> Seite 61 des Entwurfs.

## 4.) Lösungsansatz: Verbesserungen bei der Beihilfe

Fallengelassen wurde der im ursprünglichen Entwurf enthaltene Lösungsansatz einer Anhebung der Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige und Kinder auf 90 Prozent sowie für den Beihilfeberechtigten selbst auf 70 Prozent bereits ab dem ersten Kind.

### Kritik

Der BDZ bedauert, dass die geplanten Verbesserungen bei der Beihilfe im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten sind. Sie wären als weiterer Lösungsansatz hinsichtlich einer Herstellung einer amtsangemessenen Alimentation zwar aus Sicht des BDZ nicht geeignet gewesen.

Allerdings wäre die Aufrechterhaltung der im ersten Entwurf enthaltenen Regelungen ein Ausdruck von Wertschätzung der Beschäftigten gewesen.

## 5.) Umsetzung

Der Entwurf sieht in § 79 a BBesG-E und § 69 p BeamtVG-E Nachzahlungen vor. Bei der Berechnung der Nachzahlung wird in pauschalierender Weise auf eine Stichtagsregelung abgestellt. Regelungen bzgl. einer Verzinsung der Nachzahlungsbeträge enthält der Entwurf nicht.

### Kritik

Der BDZ begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf insbesondere im Hinblick auf das BMI-Rundschreiben vom 14. Juni 2021 Nachzahlungsansprüche vorsieht. Über den Entwurf hinausgehende Einzelheiten sollen in einer Verordnung geregelt werden.

- **Entwertung durch Einrechnung des Partnereinkommens**

Die Zusage der Nachzahlung wird allerdings dadurch entwertet, dass die Berücksichtigung des Partnereinkommens nunmehr rückwirkend vorgenommen wird.

Der Entwurf<sup>6</sup> geht davon aus, dass der materielle Maßstab der Angemessenheit der Alimentation in den zurückliegenden Jahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sich grundsätzlich nicht von jenem unterscheiden kann, der für den Zeitraum ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt.

Eine rückwirkende grundlegende Änderung der Besoldungsstruktur in Form eines Übergangs vom Alleinverdiener-Modell zum Hinzuverdiener-Modell wird bei den Beamtinnen und Beamten auf Unverständnis stoßen.

- **Stichtagsregelung**

Die Stichtagsregelung, wonach pauschal auf die Verhältnisse am 01.07. des zu betrachtenden Jahres abgestellt wird, wird zu Härtefällen führen.

- **Nachzahlung unter Berücksichtigung der Anhebung der Einstiegsgehälter**

Wir gehen davon aus, dass gem. § 79 a auch diejenigen Beamtinnen und Beamten von den Nachzahlungen profitieren, deren Eingangssamt angehoben wird. Andernfalls müsste eine entsprechende Regelung ergänzend aufgenommen werden.

- **keine Verzinsung**

Der BDZ geht davon aus, dass spätestens in der zu erwartenden Verordnung eine Regelung bzgl. der Verzinsung enthalten sein wird.

- **Folgen des Gesetzes: Risiko möglicher Klagen**

Angesichts der zahlreichen Kritikpunkte, denen sich der vorliegende Entwurf ausgesetzt sieht, geht der BDZ davon aus, dass zahlreiche Beamtinnen und Beamte die geplante Regelung für nicht ausreichend halten und jetzt rückwirkend klageweise eine höhere Besoldung geltend machen werden. Dies gilt insbes. für die Berücksichtigung des Partnereinkommens. Eine Klärung dieser Frage durch das Bundesverfassungsgericht dürfte noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Seitens des BMI wurde auf Initiative des BDZ bestätigt, dass eine rückwirkende Geltendmachung einer amtsangemessenen Alimentation durch die Neuregelung der Besoldung nicht ausgeschlossen ist.

---

<sup>6</sup> Seite 97 des Entwurfs

## C. Reform des Familienzuschlags

Der Entwurf sieht weiterhin eine Reform des Familienzuschlags vor.

Es wird begrüßt, dass das im ersten Entwurf enthaltene Vorhaben einer Abschaffung des Familienzuschlags der Stufe 1 fallengelassen wurde.

Die vorgesehene Aufhebung von Konkurrenzregelungen im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erscheint nachvollziehbar.

## D. Prüfung der Besoldung als Obliegenheit

Wie bereits im Erstentwurf werden die Pflicht zur Erstellung einer Bezügeabrechnung sowie deren Prüfung gesetzlich verankert.

Bereits in der Vergangenheit kam es öfter vor, dass gegen Beamte Disziplinarverfahren aufgrund des Unterlassens einer Prüfung der Gehaltsbescheinigung sowie daraus resultierender fehlender Anzeige einer Überzahlung von Zulagen geführt wurden. Mit der Verankerung der gesetzlichen Pflicht zur Prüfung der Gehaltsabrechnung laufen Beamtinnen und Beamte nun erstrecht Gefahr, bei deren Unterlassung eine Dienstpflichtverletzung vorgeworfen zu bekommen.

Die Besoldung an sich stellt, erst Recht im Hinblick auf die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen, ein sehr komplexes Thema dar. Gehaltsbescheinigungen aus IT-Systemen (beispielsweise PVS) sind in ihrer Darstellung sowie ihrem Aufbau nicht einfach nachvollziehbar. Dies gilt erstrecht dann, wenn Rückrechnungen und Teilabrechnungen (keine ganzen Monate) erfolgen, denn in diesen Fällen kann lediglich der Besoldungssachbearbeitende die Richtigkeit der Gehaltsbescheinigungen im IT-System nachvollziehen und bestätigen.

Um die Beamtinnen und Beamten die Prüfung einer Gehaltsabrechnung überhaupt

# Stellungnahme

Berlin, 16. September 2024



zu ermöglichen, müssen dann Klartextfelder zur Erläuterung, keine unklaren Abkürzungen sowie nachvollziehbare Abrechnungen erstellt werden. Nur dann ist es dem Beschäftigten jederzeit und mit vertretbarem Aufwand möglich, seine Abrechnungen nachzuvollziehen und der rechtlichen Prüfungspflicht genügen zu können. Zudem müssen die der Gehaltsabrechnung zu Grunde liegenden Bemessungsgrößen einfach nachzurecherchieren sein, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigte Zulagengestaltung.

- **Forderung nach einem Online-Bezügerechner**

Aus Sicht des BDZ wäre es wünschenswert, wenn seitens des BMI ein Online-Rechner zur Verfügung gestellt wird, der analog dem Online-Versorgungsrechner eine Nachprüfung der Bezügemittelungen erlaubt.

**Thomas Liebel**

**Bundesvorsitzender**